

*Übersetzung*

Jch, Kuntz im Holtz<sup>1</sup>, sesshaft bei der Burg Neuschellenberg<sup>2</sup> und ich, Agnes, seine Frau, bekennen und verkünden jedermann mit diesem offenen Brief, dass wir zusammen in gegenseitigem Einverständnis, mit guter und williger Vorbetrachtung zu den Zeiten und Tagen, da wir es rechtens für uns und all unsere Erben und Nachkommen bei Kräften wohl zu tun vermochten, besonders mit Hand, Willen und Gunst unseres edlen, wohlgeborenen Grafen Albrecht von Werdenberg<sup>3</sup>, des älteren Herrn in Bludenz, recht, redlich und zu eigen zukaufen gegeben haben, eines beständigen, ungefährdeten ewigen Kaufs, dem Albrecht Huser<sup>4</sup>, Insigler genannt, derzeit Stadtschreiber in Feldkirch, sowie seiner Frau, Anna Mouchlin<sup>5</sup>, und deren beider Erben und Nachkommen das Recht auf einen ewigen Zins und jährliches Pfennig-Geld im Betrag von einem Pfund und zwei Schillingen guter und genehmer Pfennige Konstanzer Münze oder soviel an Geld, wie jährlich jeweils bei Fälligkeit des Zinses in der Stadt Feldkirch für Konstanzer Münze im öffentlichen Umlauf ohne Gefährde gang und genehm ist. Der Zins kommt ab und aus unserem eigenen, unbelasteten Eigentum von: Äckern, Erträgen der Wiesen, Holz, Feld samt dem Seelein<sup>6</sup>, das dazu gehört und nahe an unserem Haus und unserer Hofstatt liegt, in der wir heute wohnen. Das alles ist bisher von jedermann gänzlich frei, los und unbelastet. Das Gut stösst zu einer Hälfte an die Strasse, auf der man gegen Neuschellenberg<sup>2</sup> reitet und geht, auswärts an den Gemeindewald, abwärts an den Baumgarten, der zum Schloss Neuschellenberg<sup>2</sup> gehört und aufwärts an den Acker des Amman Stöckli<sup>7</sup>. So haben wir den vorgenannten, rechtmässigen und ewigen Zins und jährliches Pfenniggeld von einem Pfund und zwei Schillingen ab und aus dem jetztgenannten eigenen, freien Gut, ab Acker, Erträgen der Wiesen, Holz, Feld und Seelein<sup>6</sup> miteinander, ab Grund, Grat, Wasen, Zweigen, Stauden, wildem und zahmem Bann und schlechthin ab und aus allen Rechten, Nutzen, Früchten und Dazugehörendem, Genanntem und Ungenanntem, zu kaufen gegeben, wir, der vorgenannte Kuntz im Holtz<sup>1</sup> und seine Frau Agnes, dem schon erwähnten Albrecht Insigler<sup>4</sup> und seiner Frau Anna<sup>5</sup>, und deren beider Erben und Nachkommen für uns und auch für unsere Erben und Nachkommen von Rechts